

— die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR“

verliehen.

## § 2

(1) Zu Ehren der Werktätigen in der Metallurgie wird in jedem Jahr der dritte Sonntag im Monat November als „Tag des Metallurgen“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Metallurgen“ ist in den metallurgischen Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Metallurgen“ werden  
— der Ehrentitel „Verdienter Metallurgen der DDR“  
— die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der DDR“

verliehen.

## § 3

(1) Zu Ehren der Werktätigen der chemischen Industrie wird in jedem Jahr der erste Sonntag im Monat November als „Tag des Chemiarbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Chemiarbeiters“ ist in den Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Chemische Industrie und in den chemischen Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Chemiarbeiters“ werden  
— der Ehrentitel „Verdienter Chemiarbeiter der DDR“  
— die „Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der DDR“

verliehen.

## § 4

(1) Zu Ehren der Werktätigen der metallverarbeitenden Industrie wird in jedem Jahr der zweite bzw. dritte Sonntag im Monat April als „Tag des Metallarbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Metallarbeiters“ ist in den metallverarbeitenden Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Ministerien für Schwermaschinen- und Anlagenbau, für Elektrotechnik und Elektronik, für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau, für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und für Materialwirtschaft sowie in den Kreisbetrieben für Landtechnik und den Landtechnischen Anlagenbaubetrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Metallarbeiters“ werden  
— der Ehrentitel „Verdienter Metallarbeiter der DDR“  
— die „Medaille für hervorragende Leistungen in der metallverarbeitenden Industrie der DDR“

verliehen.

## § 5

(1) Zu Ehren der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie wird in jedem Jahr der dritte Sonnabend im Monat Oktober als „Tag der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“ ist in den diesen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechenden Industriebetrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Ministerien für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Handel und Versorgung sowie des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, mit Ausnahme der Betriebe des staatlichen Fisch-

handels und der maritimen Bereiche der Hochsee-, See- und Küstenfischerei, durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“ werden

— der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der DDR“

— die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der DDR“

verliehen.

## § 6

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Verkehrswesens wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Monat Juni als „Tag der Werktätigen des Verkehrswesens“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen des Verkehrswesens“ ist in den Betrieben und Einrichtungen des zentral- und örtlich-geleiteten Verkehrswesens, mit Ausnahme des Seeverkehrs und der Hafengewirtschaft sowie der Deutschen Reichsbahn, durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Werktätigen des Verkehrswesens“ werden

— der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens der DDR“

— die „Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der DDR“

verliehen.

## § 7

(1) Zu Ehren der Werktätigen des sozialistischen Handels wird in jedem Jahr der dritte Sonntag im Monat Februar als „Tag der Mitarbeiter des Handels“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Mitarbeiter des Handels“ ist in den Betrieben und Einrichtungen in den Verantwortungsbereichen der Ministerien für Handel und Versorgung, für Außenhandel, für Materialwirtschaft, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Kultur, für Nationale Verteidigung und der Industrie sowie der örtlichen Räte und des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Mitarbeiter des Handels“ werden

— der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Handels der DDR“

— die „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der DDR“

verliehen.

## § 8

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen wird in jedem Jahr der dritte Sonnabend im Monat September als „Tag der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ ist in den sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen in den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der örtlichen Räte durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ werden

— der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der DDR“

— die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der DDR“

verliehen.